TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

Vorl.Nr.: V/2011/01235

Datum: 12.04.2011

Gremium	**Sitzung am**		
Hauptausschuss	11.05.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Inklusion im Schulzentrum

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit, dass im Schulzentrum der Ausbau von Plätzen für den Gemeinsamen Unterricht (GU) vorangetrieben werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt	Wenn ja Budget: Gebäudemanagement	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme: Der volle Umfang der Ausgaben, die im Rahmen der Inklusion notwendig werden, kann vorab nicht bestimmt werden. Die in den Haushalt 2011 eingestellten Mittel in Höhe von 80.000,- € beziehen sich lediglich auf die Aufzugsanlage. Es ist auch in den kommenden Jahren mit weiteren Kosten in diesem Bereich - wie z.B. Beförderungskosten oder weitere Ausstattungsgegenstände - zu rechnen, die jetzt jedoch noch nicht ansatzweise abgeschätzt werden können.			

Begründung

Dringlichkeit:
Der Stadt Meckenheim liegt bereits der Wunsch von Eltern eines körperbehinderten Kindes vor, das Konrad-Adenauer-Gymnasium ab dem Schuljahr 2011/2012 zu besuchen. Um diesem Wunsch entsprechen zu können, bedarf es entsprechender Umbaumaßnahmen, da eine Beschulung ausschließlich im Erdgeschoss des Gymnasiums nicht möglich ist. Einige Funktionsräume (z. B. Naturwissenschaftsräume) liegen im ersten Obergeschoss.

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit wurden deshalb für dieses Haushaltsjahr vom Fachbereich Gebäudemanagement 80.000,- € für den Einbau eines Aufzuges in den Haushalt eingestellt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, **einmalig für alle städtischen Schulen** Fördermittel beim Landschaftsverband Rheinland zu beantragen. Diese beziehen sich auf die auf die Anzahl der neu einzuschulenden Kinder mit Körperbehinderung. Bei einem körperbehindertem Kind beträgt die max. Fördersumme derzeit 15.749,- €. Alle weiteren evtl. entstehenden Kosten (spezielle Lehrmittel, Schülerfahrkosten etc.) sind hiermit jedoch abgedeckt.

Weil die Eltern des Kindes für die Einschulung kurzfristig Klarheit benötigen, der Antrag an den Landschaftsverband so gestellt werden muss, dass eine Bescheidung erheblich vor dem Schuljahresbeginn (01.08.2011) sichergestellt ist und zusätzlich die Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit begonnen werden müssen, kann eine Entscheidung des Rates am 06. Juni 2011 nicht mehr abgewartet werden. Ein weiterer Zeitablauf würde die Einschulung des Kindes vereiteln, so dass eine Dringlichkeit i. S. d. § 60 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 6 Zuständigkeitsordnung gegeben ist.

Hintergrund:
Eine konsequente Umsetzung der neuen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 37 zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) bedeutet für die Stadt Meckenheim als Schulträger (Sachkostenträger) zusätzliche finanzielle Belastungen, z. B. für

- besondere Lehrmittel für den sonderpädagogischen Förderbedarf
- eventuelle Umbaumaßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit
- eventuelle Forderungen nach zusätzlichen Räumen für pädagogische Differenzierung
- höhere Schülerfahrkosten, soweit zusätzliche Schülerverkehre (Schülerspezialverkehr) eingerichtet werden müssen

Gemäß Beschluss des Landtags NRW vom 01.12.2010 wurde die Landesregierung aufgefordert, Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention – VN-BRK (Abschnitt „Bildung“) – in Landesrecht zu transformieren. Grundlage war ein gemeinsamer Antrag der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN.

Ziel der Transformation war die Sicherung des Rechts auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In diesem Gestaltungsprozess sollen Schulträger und Schulaufsicht im Rahmen der bestehenden Regelungen alle Möglichkeiten ausschöpfen, dem Elternwunsch so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grund erfolgte mit Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 15.12.2010 eine Änderung der VV zu § 37 zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und Hausunterricht und die Schule für Kranke.

Bereits derzeit regelt das Schulgesetz, dass die Schulaufsicht (Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis) mit Zustimmung des Schulträgers an allgemeinen Schulen Gemeinsamen Unterricht (GU) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf einrichten kann, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist.
Die Regelungen für die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen (IL) regelt ein Erlass des MSW vom 18.05.2005.

Wesentliche Inhalte der neuen VV zu § 37 AO-SF:

- die Schulaufsicht berät die Eltern, die wünschen, dass ihr Kind im GU/IL beschult wird, ob dies an einer allgemeinen Schule in zumutbarer Entfernung realisiert werden kann (das soll faktisch bedeuten, an **jeder** Schule, auch an denen, die bisher keinen GU und keine IL anbieten),
- die Schulaufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit dem Schulträger für die Eltern transparent, wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können,
- die Schulaufsichtsbehörde begründet umfassend, wenn dem Wunsch der Eltern auf GU/IL nicht entsprochen wird; im Falle fehlender Barrierefreiheit ist eine Darlegung des Schulträgers beizufügen

Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über die UN-Behindertenrechtskonvention und die ersten Umsetzungsbestrebungen des Landtags (Beschluss vom 01.12.2010) wird es im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verstärkt zum nachdrücklichen Elternwunsch nach sonderpädagogischer Förderung im GU/IL kommen.

Die Bescheide des Schulamtes enthalten aus formalrechtlichen Gründen keinen Hinweis auf eine konkrete Schule, wenn eine Förderung im GU/IL als möglich beschieden wird. Vom Grundsatz sind – soweit man die neuen VV-Regelungen im Sinne des MSW auslegt – alle allgemeinen Schulen GU-/IL-Schulen.

Die bisherigen Plätze im GU und in den IL an allgemeinen Schulen werden nicht ausreichen, um alle Elternwünsche befriedigen zu können. Im Sinne der neuen VV müsste aber den Eltern vermehrt die Anmeldung an allgemeinen Schulen ermöglicht werden, auch und insbesondere an solchen, die bisher keine Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen haben. Diesem „Aufnahmedruck“ werden sich die kommunalen Schulträger stellen müssen.

Ein Ausbau der GU-Plätze an allen allgemein bildenden Schulen in Meckenheim steigert die Attraktivität der Schullandschaft in der Stadt; ist aber unabhängig davon mit weiteren nicht zu kalkulierenden Kosten verbunden.

Meckenheim, den 12.04.2011

Susanne Zwicker	Hans-Karl Müller
Leiterin	Co-Dezernent

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen